

Austrittsmeldung

Vertrag Nr. / /

Austrittsmeldung

Arbeitgeber Name und Ort

Versicherte Person Name Vorname AHV-Nr. (elfstellig)

Strasse, PLZ und Ort

Ende Arbeitsverhältnis Vorzeitige Pensionierung? Ist die versicherte Person verheiratet? Ist die versicherte Person voll arbeitsfähig?

Ja Nein Ja Nein Ja Nein

Übertragung Freizügigkeitsleistung Die Freizügigkeitsleistung ist auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Übertragung ist bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung zwingend

Name und Ort des neuen Arbeitgebers Vertrag Nr.

Name der Vorsorgeeinrichtung

Strasse, PLZ und Ort

Überweisung an Zahlstelle

Postkonto Bankkonto Clearing Nr. der Bank

Barauszahlung Freizügigkeitsleistung Die Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen. Barauszahlungsgründe und erforderlicher Nachweis siehe [«Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung»](#).

Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig. Die Ausreise erfolgt(e) am Ausreiseland Die versicherte Person nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr.

Bestätigung Ehepartner Datum Unterschrift Ehepartner

Altersleistung Die Altersleistung infolge vorzeitiger Pensionierung ist auszuzahlen als Altersrente Kapitalabfindung

Überweisung an Zahlstelle

Postkonto Bankkonto Nr. Clearing Nr. der Bank

Bestätigung versicherte Person Datum Unterschrift versicherte Person

Erhaltung des Vorsorgeschutzes Die Freizügigkeitsleistung ist sicherzustellen durch Erstellung einer Freizügigkeitspolice bei der Winterthur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung der Credit Suisse Group (mit der Möglichkeit zur Wertschriftenanlage) Die Sicherstellung durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto ist möglich, wenn die Freizügigkeitsleistung weder auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden kann. Bei fehlender Instruktion bestimmt die Winterthur die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

Bemerkungen

Datum Unterschrift Stiftung/Arbeitgeber

Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzung für eine Barauszahlung gegeben ist.

Bei einer **firmaeigenen Stiftung** gehen wir davon aus, dass die Prüfung durch die Stiftung selbst vorgenommen wurde.

Bei einem Anschluss an eine unserer **Sammelstiftungen** ist je nach Fall nachstehender Nachweis erforderlich und gegebenenfalls mit der «Austrittsmeldung» einzureichen.

Barauszahlungsgründe und erforderlicher Nachweis

Wenn die versicherte Person den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt:

Unterschriftliche Bestätigung der versicherten Person auf der Vorderseite.

Wenn die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht:

Unterschrift der versicherten Person auf der Vorderseite sowie eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse.

Wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt:

bitte hier mit X kennzeichnen sowie Unterschrift der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung».

Für **Verheiratete** ist die unterschriebene Zustimmung des Ehepartners auf der Vorderseite notwendig.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, zusätzliche Angaben und Dokumente zu verlangen.